Karl Kraus: Das Ehrenkreuz

Um also zu rekapitulieren: Sie hatte behauptet, sie stehe unter sittenpolizeilicher Kontrolle. Weil dies eine Unwahrheit war, wurde sie unter dem Verdachte des unsittlichen Lebenswandels	Behauptung kontrollieren *Nebensatz*
in Untersuchung gezogen. Sie konnte nun zwar beweisen, dass sie nicht unsittlich genug sei, um einen unsittlichen Lebenswandel zu führen,	*Nebensatz auflösen*
aber sie konnte doch wieder nicht beweisen, dass sie sittlich genug sei, um unter sittenpolizeilicher Kontrolle zu stehen. So blieb nichts übrig, als sie wegen Falschmeldung anzuklagen, wegen deren	Grund
ja schließlich auch die Mörder in Österreich verurteilt werden, wenn man ihnen den Mord nicht beweisen kann.	gelingen

mirrored by www.german.pl

Lösung:

Um also zu rekapitulieren: Sie hatte die Behauptung aufgestellt, die Sittenpolizei würde sie kontrollieren. Weil dies eine Unwahrheit war, wurde sie unter dem Verdachte, dass sie unsittlich lebe, in Untersuchung gezogen. Sie konnte nun zwar beweisen, dass sie für die Bestätigung des Verdachts eines unsittlichen Lebenswandels nicht unsittlich genug sei, aber sie konnte doch wieder nicht beweisen, dass sie sittlich genug sei, um unter sittenpolizeilicher Kontrolle zu stehen. So blieb nichts übrig, als sie wegen Falschmeldung anzuklagen, was ja schließlich der einzige Grund ist, weswegen auch die Mörder in Österreich verurteilt werden, wenn es nicht gelingt, ihnen den Mord zu beweisen.

mirrored by www.german.pl